

Vorlage Nr. 5/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Erledigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.21 [StVV-AT 14/2021, Anpassung der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen (SPD, CDU, FDP)]

A Problem

Mit Beschluss vom 15.07.2021 (Anlage) wurde der Magistrat aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf eines Änderungsortsgesetzes zur Anpassung der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) und der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen in der Stadt Bremerhaven zum Zwecke des Erlasses von Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021 vorzulegen.

Anders als bei dem verwaltungsseitigen Erlass der Sondernutzungsgebühren im Sinne des Landesstraßengesetzes, der bereits im Frühjahr 2021 aufgrund einer Vorlage durch das Bauordnungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte, war hinsichtlich der Gebühren für Sondernutzungen in Grünanlagen durch die Magistratsverwaltung für das Jahr 2021 bislang kein Erlass erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einem entsprechenden Erlass vor kurzem aufgrund der besonderen pandemischen Lage zugestimmt. Der Magistrat hat deshalb mit Beschluss vom 29.09.2021 (Vorlage VII/2/2021 des Gartenbauamtes) auch in diesem Bereich einen Erlass beschlossen.

Unabhängig von dem mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten verwaltungsseitigen Erlass wäre eine Anpassung der ortsgesetzlichen Regelungen voraussichtlich möglich gewesen, sei es durch Aussetzung der maßgeblichen Sondernutzungsgebührenordnungen für das Jahr 2021 oder durch Einfügen besonderer, ggf. befristeter Regelungen im Sinne von § 25 Abs. 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz zum Erlass der Gebühren. Hierfür besteht aber nunmehr kein praktisches Bedürfnis mehr. Der Auftrag zur Anpassung ortsgesetzlicher Regelungen ist damit für das Kalenderjahr 2021 in praktischer Hinsicht insoweit obsolet.

B Lösung

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2021 wird als erledigt betrachtet.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann und im Verhältnis zu den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldern zu einem anderen Ergebnis führen würde.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle bzw. personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind allein durch die Betrachtung des ursprünglichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung als erledigt nicht erkennbar. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOStVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung/Abstimmung

Das Rechnungsprüfungsamt wurde beteiligt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung vom 26.01.2022 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ihren Beschluss vom 15.07.2021 [StVV-AT 14/2021, Anpassung der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen (SPD, CDU, FDP)] als erledigt zu betrachten.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung betrachtet ihren Beschluss vom 15.07.2021 [StVV-AT 14/2021, Anpassung der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen (SPD, CDU, FDP)] als erledigt.

Melf Grantz
Oberbürgermeister